

Anlage 5 der Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ Goldenstädt
 Abwägung der Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bis 05.2024

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
01	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 18.04.2024	- mit Datum vom 04.01.2024 wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V ein positiver Bescheid zum Zielabweichungsverfahren für das oben genannte Vorhaben mit dem Aktenzeichen V-509-00000-2013/001-052 erteilt. - Damit liegt die Zulassung der Abweichung vom Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ vor. Unter den genannten Voraussetzungen kann die in Rede stehende landwirtschaftliche Nutzfläche auf ca. 55 ha durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Auf dieser Basis erübrigt sich eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg für den fraglichen Teil des Vorhabens (55,2 ha). - Die Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des 110 m Streifens zur A 14 (die restlichen 5,6 ha) entspricht dem Ziel gemäß Programmsatz 5.3 (9) des LEP M-V.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Bergamt Stralsund 18.04.2024	- die vom Bergamt Stralsund abgegebene Stellungnahme vom 06.12.2022 zum o.g. Vorhaben behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	- entfällt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Hanse-Werk AG hat zum Entwurf eine Stellungnahme abgegeben.
03	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
04	BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.04.2024	- vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 04.04.2024	- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. - Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	
08	Deutsche Bahn AG DB.DBImm.Baurecht- DB Immobilien – Region Ost	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
10	Deutsche Telekom Technik GmbH 02.04.2024	- Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. In den Randzonen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß überlassenen Leitungsplänen befinden sich die Kommunikationslinien der Telekom westlich der Landesstraße L072 und nördlich der Kreisstraße K112. Sie befinden sich damit außerhalb des Plangebietes und tangieren dieses nicht.
11	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost 06.05.2024	- wir möchten Sie auf folgenden Paragraphen des FStrG hinweisen: - Gemäß § 9 Abs. 2 c FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, sog. Anbaubeschränkungszone. - Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen auch die Solaranlagen und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.) Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. - Unter Berücksichtigung dessen teilen wir Ihnen mit, dass wir bei unserer Stellungnahme vom 06.12.2022 verbleiben und bitten Sie freundlichst, folgenden Nachtrag zu beachten: - Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage sollte weiterhin auf Folgendes Rücksicht genommen werden: - Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO). - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind unzulässig (§ 9FStrG und § 33 StVO). - Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zustimmungen werden durch Vorhabenträger eingeholt Zu- und Abfahrten zur BAB 14 und Bundesstraßen sind nicht vorgesehen. Es werden keine Werbeanlagen errichtet.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen. - Sofern bauliche Anlagen wie Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB verlegt bzw. angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG). - Die Maßnahmen der technischen Überwachung (z.B. Kameraüberwachungssysteme) des Solarparks dürfen nicht auf die Bundesautobahn gerichtet sein. - Zu unseren Wildschutzzäunen ist ein angemessener Abstand (mindestens 5 Meter) freizuhalten, um die Pflege, Reparatur und Zuwegung für die Autobahnmeistereien zu sichern. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.	Gemäß Gutachten (siehe Anlagen der Begründung) sind keine Maßnahmen erforderlich. Anpflanzungen sind nicht vorgesehen. Die Versickerung des Regenwassers erfolgt an Ort und Stelle, es erfolgt keine Einleitung. Entsprechende Anträge werden zu gegebener Zeit durch den Vorhabenträger gestellt. Der Hinweis wird bei den nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Gemäß der durch die Autobahn GmbH gelieferten Skizze im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 06.12.2022 ist der Abstand gegeben.
12.2	GDMcom mbH 25.03.2024	- Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	HanseGas GmbH 14.05.2024	- Den genauen Verlauf der Leitung entnehmen Sie bitte den Leitungsplan. Die Leitung hat ein Schutzstreifen von 4m. Diesen Schutzstreifen ist stets freizuhalten und darf nicht überbaut werden. - Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung bei uns zu beantragen. - Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass unsere Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist im Plan dargestellt aufgrund einer Sondierung und Einmessung vor Ort. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie Schutzabstände sind bereits eingeräumt.
14	Kirchenkreis Mecklenburg Kirchenkreisverwaltung	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
15	Landesamt für innere Verwaltung 22.03.2024	- in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark"). - Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. - Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen	Die Festpunkte wurden in der Plangrundlage ergänzt. Die Punkte liegen jedoch außerhalb des Plangebietes. Auch im Umkreis werden keine Pflanzungen von Bäumen vorgenommen.
16	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
18	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V 22.03.2024	- Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. - Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis LUP wurde beteiligt; Kampfmittelbelastungsauskunft ist durch Vorhabenträger vor Baubeginn einzuholen.
19	Landesforst M-V Forstamt Friedrichsmoor	- Gemäß den mir vorliegenden oben genannten Unterlagen, ist die Errichtung eines westlich der Ortschaft Goldenstädt gelegenen Solarparks geplant.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	03.04.2024	- Zwischen Sonderbaufläche Photovoltaik und bestehender Waldfläche an der Landesstraße 072, ist eine 30 m Meter breite Abstandsfläche als Grünfläche eingeplant worden. - Damit ist der Abstandsforderung des § 20 Landeswaldgesetz M-V in ausreichendem Maße entsprochen worden. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Nutzung von Forstflächen, zu Erstaufforstungen, noch sind Kompensationsmaßnahmen geplant, welche eine genehmigungspflichtige Neuwaldbildung erwarten lassen. - Aus forstlicher Sicht bestehen keine Berührungspunkte, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen	
20	Landgesellschaft M-V mbH 22.03.2024	- Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung 02.05.2024	FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr - Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben. - Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. - Neu geschaffene Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich.. FD 38 — Brand- und Katastrophenschutz - Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise. FD 53 — Gesundheit Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungen. - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung Keine Bedenken.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 62 — Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD 63 — Bauordnung Denkmalschutz 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale: Goldenstädt Kirche mit Glockenstuhl Für Belange der Kirche ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig. Dem B-Plan kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden. Beeinträchtigungen und Belange der Kirche in Goldenstädt sind nicht Teil der Prüfung.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kirche befindet sich Luftlinie über 500 m vom Vorhaben entfernt. Zwischen dem Vorhaben und der Kirche befindet sich außerdem die Autobahn. Die Kirchenverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden.
		Bauplanung Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bauleitplanung Aus bauleitplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L 072, die Kreisstraße K 112 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Banzkow/Goldenstädt. 2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen) Beim o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt ist die Kreisstraße K 112 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken. Für den Bau einer neuen Zufahrt an der Kreisstraße ist vor Beginn der Maßnahme eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim einzuholen. Die Kreisstraßenmeisterei Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen. FD 68 — Umwelt Naturschutz Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Die nachfolgenden Belange sind zu berücksichtigen. Die überarbeiteten Unterlagen sind der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen. Untersuchungsgebiet Das Erfassungsgebiet und der Betrachtungsraum (UR) für die jeweiligen Arten sind eindeutig darzustellen/ zu benennen. Es ist nicht erkennbar, welche „Randbereiche“ in die Erfassungen einbezogen wurden (siehe auch 1. Stellungnahme zur frühz. Behördenbet.). Faunistische Erfassungen Als Quelle ist benannt: MATHIAK, Gerd (2022): Endbericht über die faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) auf einer geplanten Photovoltaik-Fläche in der Nähe von Goldenstädt (Ldkrs. Ludwigslust-Parchim); Stand: 11.07.2022. Diese Erfassungen sind den Unterlagen vollständig beizufügen, siehe auch Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Abweichungen von der HzE, bzw. von üblichen Kartierzeiten sind plausibel zu begründen: „Nachterfassung“ entspricht nicht den Kartierzeiten nach Südbeck, ebenso die Erfassungszeiten zu den Brutvögeln, lediglich eine Erfassung um die Zeit des Sonnenaufganges; (siehe Methoden-standards Südbeck, S. 49 sowie Artsteckbriefe) Erfassungen von Wanderkorridoren von Amphibien werden i.d.R. abends/nachts vorgenommen in der Wanderungszeit, Erfassungen am Tage dienen i.d.R. Laichsuche, wenn- wie hier- standortbedingt auf Erfassungen verzichtet werden kann, ist dies darzulegen.	Eine entsprechende Genehmigung liegt bereits vor. - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlage wird überarbeitet und der UNB erneut zur Prüfung vorgelegt. Das Erfassungsgebiet für die Fauna wird nachrichtlich in der Karte 1 Bestand und Maßnahmen aufgenommen. Der Fauna-Bericht wird als Anlage beigelegt. Begründung zur Fauna-Kartierung: Im Zuge des Abstimmungstermins am 11.06.2024 bei der UNB LK LUP in Ludwigslust wurden Fragen hinsichtlich der Kartierzeiten ausgeräumt. Abweichungen zur den Kartierzeiten sind im Umweltbericht unter Punkt 3.4 „Biotop, Pflanzen, Tiere und Schutzgebiete“ begründet.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Die in der Anlage Tabelle 1 dargelegten Witterungsbedingungen passen zum Teil nicht zu den Kartierzeiten. digitale Unterlagen Die digital eingereichten Unterlagen (z.B. Karte 1 Bestand und Maßnahmen, Planzeichnung) sind nicht hinreichend prüfbar. Alle Pläne sind hinreichend zu bemaßen, da diese ausschließlich digital vorliegen. einschl. BE- Flächen, Baustraßen, Länge/ Breite Baufeld, Breite und Abstände zu relevanten Biotopen (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m); Verortung von Kartiererergebnissen. Alternativ sind sämtliche Karten (insbesondere Planzeichnung, und Kartiererergebnisse) zusätzlich als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben. Planzeichnung / Festsetzungen Nach der Festsetzung 2. 2 sind Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs.1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO). Innerhalb der Flächen festgesetzten Grünflächen sind die Anlage/ Nutzungen als Wartungswege/ Stellflächen auszuschließen. Die in der Festsetzung Nr. 4 genannte Grünfläche G 3 ist in der Planzeichnung darzustellen. Die Verwendung von Balkenmähern und eine Mahdhöhe von mind. 15 cm ist festzusetzen. Damit kann die Tötung von Kleintieren verhindert werden. Der Festsetzung Nr. 5 sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung zur Art Feldlerche wird aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt. (Begründung siehe nachfolgende Ausführungen) Ergänzung Text Teil B, als Hinweis: Kabelgräben/ Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere in den Baugruben/ Bau Feld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Bau Feld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen.	Im Zuge des Abstimmungstermins am 11.06.2024 bei der UNB LK LUP in Ludwigslust wurde die Planung vorgestellt und hinreichend erläutert. Fragen bezüglich Abstände konnten ausgeräumt werden. Es handelt sich hierbei nur um die Sondergebietsflächen, die außerhalb der Baugrenzen liegen. In der textlichen Festsetzung wurde das Sondergebiet aufgenommen. Im Bereich der festgesetzten Grünfläche G 4 sind max. 2 Überfahrten zwischen den Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 mit jeweils einer maximalen Breite von 5 m zulässig. Ist vorhanden, wird sichtbarer dargestellt. Wird entgegen der HzE (10 cm) im Umweltbericht übernommen. Entfällt. Die Betrachtung zur Feldlerche wurde im Artenschutzfachbeitrag überarbeitet und die Ergebnisse im Umweltbericht übernommen. Bitte die nachfolgenden Ausführungen beachten. Wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 „Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen“ und unter Hinweise ohne Normencharakter Pkt. 8 in der Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Vermeidungsmaßnahmen Die Bauzeit (einschl. Baufeldfreimachung) ist maßgeblich auf den Zeitraum ab 15.08, oder direkt nach Abernten der Fläche bis zum 28. Februar zu beschränken. Begründung: Betroffenheiten der artenschutzrechtlichen Belange der Brutvögel, auch angrenzender Gehölzbrüter werden in den Formblättern unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es ist z.B. für die Art Baumpieper formuliert, dass Beeinträchtigungen nur auftreten, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden. Die zunächst beschränkte Bauausführung (Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar) wird unter 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung „aufge- weicht“ Gehölzbrüter wie der Baumpieper bleiben unberücksichtigt. Aufgrund Flächengröße ist ein Nichtnachweis von Bodenbrütern kaum umsetz- bar. Eine Besiedelung der Flächen nach Baubeginn kann daher nicht ausgeschlos- sen werden. Der Einsatz von Flatterbändern wäre nur partiell geeignet. Es wären folglich parallel zusätzliche Aufwendungen (wöchentliche Mahd/ Schwarzbra- che) notwendig, die konkret zu benennen wären. Bzgl. der Art Rotmilan wäre ebenso eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte festzustellen, wenn die Art aufgrund der Bauarbeiten die Brut abbricht (Flucht- distanz 100 bis 300 m). Im Rahmen der Prüfung des Horstbesatzes wäre das Aufsuchen des Horstes in der Brutzeit unzulässig. Hier wären lediglich Beobachtungen in ausreichender Entfernung zulässig. Die temporäre Anlage von Lerchenfenstern entspricht nicht den artenschutzrecht- lichen Anforderungen (siehe auch zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldler- che). Weiterhin ist diese Maßnahme nicht verortet. Es ist nicht sichergestellt, in- wiefern ein Bruterfolg wahrscheinlich wäre (Fluchtdistanz ca. 20-30m Störungen baubedingt möglich). Die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme VAR2 - Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA: schätzt die UNB als gering ein (siehe auch zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche).	Wird im Umweltbericht berücksichtigt Die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich einer Bauzeitre- gelung wird im AFB und UWB überarbeitet. Der Einschätzung der UNB wird gefolgt. Die Freigabe des Baufeldes nach einer Besatzkontrolle ist mit einem Restri- siko behaftet, da aufgrund der Größe des Plangebietes Nes- ter übersehen werden können. Die Aussage zur Besatzkon- trolle wird daher im AFB und UWB gestrichen. Die Fluchtdistanz (gemäß GARNIEL ET AL. 2010 = 300 m) des Rot-Milans wird berücksichtigt. Dem Einwand wird gefolgt, daher wird auf eine temporäre Anlage von Lerchenfenstern nunmehr verzichtet. Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der UNB LK LUP geändert. Es werden 6 Stück 30 m x 30 m große Frei- flächen innerhalb des Plangebietes, unter Berücksichtigung

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen, Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein (Wirkungsprognose). Einen Ansiedlungs- und Bruterfolg hält UNB nach gegenwärtigem Kenntnisstand für gering. Begründung: geringe Flächenbreite (Meideverhalten der Feldlerche zu den PV-Modulen und Fluchtdistanz von ca. 20-30 m), daher voraussichtlich lediglich Funktion als Nahrungshabitat, zu geringe Flächengröße für den Ersatz von 6 Brutrevieren, Mindestreviergrößen bei außerordentlich günstigen Bedingungen die bis jetzt bekannt sind: 0,5 ha/ pro FL, hier jedoch bestehen Störquellen durch die PV- anlagen und deren Wartung, NRW geht von 1 ha /Revier aus), fehlende Verortung in der Planzeichnung sowie fehlender Ausschluss der Nutzung für Wartungswege, Lagerflächen, ungeeignetes Pflegemanagement, Mahd wäre erst frühestens Mitte August zulässig, Meideverhalten zur BAB 14 (mind. 100 m) unberücksichtigt. Nach aktuellen Erfahrungen (mdl. PV- Planer) brüten Feldlerchen nicht innerhalb der Zwischenmodulflächen, sondern innerhalb breiterer Randbereiche. Die Zwischenmodulflächen werden bei entsprechender Vegetation jedoch als Nahrungshabitat genutzt. Weiterhin wäre die Umsetzung als CEF- Maßnahme, also Wirksamkeit zum Bau- beginn zu gewährleisten. Wenn der Ersatz der Brutreviere innerhalb der PV- Flächen erfolgen soll, sind Flächen mit entsprechendem Pflegemanagement festzusetzen und in der Plan- zeichnung darzustellen. Die Flächen dürften in der Brutzeit nicht vom Bau/Be- trieb/ Wartung der PV-Anlagen betroffen sein. Die „Fenster“ (6x mind. 30 m x 30 m) müssten verteilt im Plangebiet, unter Berücksichtigung: - der Reviergrößen (1 ha Revierfläche als Ersatz für ein Brutrevier, da die PV Flächen nicht vollständig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen) und - des Meideverhaltens zu Vertikalstrukturen und der BAB 14 ausgewiesen werden.	von Mindestabständen zu Vertikalstrukturen und Verkehrs- flächen sowie Reviergrößen (ca. 1 ha), angelegt. Die Anlage von 5 m breite Grünstreifen in der Anlage für die Feldlerchen entfällt. In Abstimmung mit der UNB LK LUP werden 30 m x 30 m große Grünflächen bzw. Grün- fenster in der Anlage etabliert. In Abstimmung mit der UNB LK LUP werden 30 m x 30 m große Grünflächen bzw. Grünfenster in der Anlage als Brut- habitate etabliert. Die Zwischenmodulflächen dienen den Feldlerchen als Nahrungshabitate. Eine Entwicklung der Freiflächen ist nicht erforderlich, da Feldlerchen durchaus als „Erstbesiedler“ von „Katastro- phenflächen“ angesehen werden können und somit die Funktionalität der Freiflächen sofort gegeben ist. Eine Ve- getationsdecke wird sich auch ohne Einfluss des Menschen rasch entwickeln. Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der UNB LK LUP übernommen. Es werden 6 Stück 30 m x 30 m große Freiflächen innerhalb des Plangebietes, unter Berücksichti- gung von Mindestabständen zu Vertikalstrukturen und Ver- kehrsflächen sowie Reviergrößen (ca. 1 ha), angelegt. Das Pflegemanagement entspricht der einer „Mähwiese“ (HzE- Maßnahme 2.31) inkl. eines Mahdzeitraumes ab 1. Septem- ber.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Empfehlung der UNB: Festsetzung/ Ausweisung als CEF-Maßnahme: - Ausweisung eines Randstreifens innerhalb des südlichen Plangebietes auf mind. 20 m Breite, oder südlich des Plangebietes (dann vertragliche Regelung mit Bewirtschafter vorlegen), Flurstück 38, Flur 5, Gemarkung Goldenstädt, welches sich nach Kenntnisstand der UNB im Eigentum der Gemeinde befindet, - Länge ca. 700 m (100 m Abstand zur westlichen Waldfläche, mind. 100m Abstand zur BAB 14- wären berücksichtigt als Meideverhalten bzgl. Brutplatzwahl); - Herstellung als Stilllegungsfläche (Umbruch mind. aller 4 Jahre- zur Erhaltung des Ackerstatus- im Zeitraum September bis Ende Februar sowie jährliche Mahd ab September bis Ende Februar unter Abtransport des Mahdgutes, Verzicht Einsatz, Dünger, PSM, Biozide etc.; somit Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung einschl. Agrarsubvention; - Alternativ: Anlage einer Mähwiese (Mahd ab September- Ende Februar und Anrechnung als Kompensationsfläche nach den Vorgaben der HZE) Im Rahmen der Bestandserfassung wiesen Flächen im/am südlichen Plangebiet Brachen auf, wo 4 Brutpaare festgestellt wurden. Insofern daher im empfohlenen Bereich die Habitat- und Brutplatzbedingungen für die Art verbessert werden, wäre auch unter Berücksichtigung der Reviergrößen bei optimalen Bedingungen (ca. 70 x 70m/ 0,5 ha) und der Nutzung der Zwischenmodulflächen als Nahrungshabitat die Schaffung einer hinreichenden Anzahl von Brutrevieren möglich. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche Der artenschutzrechtlichen Einschätzung insbesondere zur Bewertung des Verlustes von Brutrevieren kann aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die Verluste der Brutreviere wertgebender Bodenbrüter sind durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen (siehe auch Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Begründung: Bodenbrüter bauen meist jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese eigentlichen Fortpflanzungsstätten nach der Brutzeit nicht mehr geschützt sind. Insbesondere bei großflächigen Vorhaben, wie die der Errichtung von PV —Anlagen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätte auszudehnen auf Abwesenheitszeiten, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art mit einer regelmäßig wiederkehrenden	Entfällt. In Abstimmung mit der UNB werden in der Anlage sogenannte „Grünfenster“ 30 x 30 m als Ausgleich für sechs Feldlerchenreviere angelegt. Entfällt. In Abstimmung mit der UNB werden in der Anlage sogenannte „Grünfenster“ 30 x 30 m als Ausgleich für sechs Feldlerchenreviere angelegt. Entfällt; der nachstehende Sachverhalt zur Feldlerche wird in den oberen Punkten bereits aufgenommen und entsprechend berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der UNB innerhalb des Plangebietes über die Anlage von 30 m x 30 m große Freiflächen, die mit Brutbeginn der Feldlerche zur Verfügung stehen. Eine langwierige Entwicklungszeit der Freiflächen ist dabei nicht erforderlich, da die Funktionalität in Bezug zu bewirtschafteten Ackerflächen sofort gegeben ist.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Nutzung zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114 m.w.N.). Selbst wenn die Vogelart - wie der Kiebitz - die Neststandorte jährlich wechselt, ist eine Fortpflanzungsstätte jedenfalls dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier beseitigt wird, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 33); (BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 — 3 A 4/15 —, BVerwGE 160, RN 50 ff)". Feldlerchen gelten als ortstreu, somit ist der Verlust an Brutrevieren als CEF-Maßnahme in der Umgebung des Vorhabens auszugleichen. (Auf die Diskrepanz und notwendige Korrektur in der „Tabelle der Vogelarten in M-V" des LUNG wurde die oberste Naturschutzbehörde bereits hingewiesen.) Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, ist gegeben, wenn innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen Art ein Ersatz für die beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch ein unbesetztes, geeignetes Habitat vorhanden ist oder geschaffen wird. Der räumliche Zusammenhang und die Frage nach der Gewährleistung der ökologischen Funktion richten sich naturschutzfachlich nach Ökologie und Raumanspruch der Art. Dies ist daher nicht pauschal, sondern artbezogen differenziert zu betrachten, siehe auch: (https://www.nu-l-on-line.de/magazin/archiv/fortpflanzungs-und-ruhestaeten-bei-artenschutzrechtlichen-betrachtungen-in-theorie-und-praxis,QUIEPT-MONiczNIUmTUIEPTgyMDMw.html) Bezüglich der Bestimmung des räumlichen Zusammenhanges ist in den Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA, S. 22) u.a. ausgeführt: „Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind." Der Aktionsraum für die Art Feldlerche ist mit lediglich 0,2 bis 4,6 ha angegeben (Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand: 10.02.2022)).	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen, Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn: 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich an-genommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. (LANA —Unbestimmte Rechtsbegriffe, S.12, S. 22). Eine Wirksamkeitsprognose hinsichtlich des Ansiedlungs- + Bruterfolgs ist daher Bestandteil der Erläuterungen zur CEF- Maßnahme im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), insofern nicht von vornherein eine hohe Wirksamkeit zu erwarten ist. CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Brutrevieren für die Art Feldlerche müssen im Umkreis von 2 km zum Eingriffsort erfolgen (Abweichungen von wenigen 100 m sind einzelfallabhängig möglich). Insofern in diesem Umkreis keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind FCS-Maßnahmen außerhalb dieses Umkreises möglich. Diese FCS- Maßnahmen- zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen- sind jedoch lediglich im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen (§ 45 Abs. 7, §67 BNatSchG) zulässig. Insofern die Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen vorliegen (Anforderungen siehe §45 Abs.7 BNatSchG) kann die UNB diese im B- Planverfahren in Aussicht stellen. Die konkrete Ausnahme wird dann im Bauantragsverfahren erteilt. Im Abschnitt: „Anforderungen an den Maßnahmenstandort“ ist u.a. ausgeführt, dass aufgrund der meist vorhandenen Ortstreue der Art, die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen soll, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Siehe auch : (https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035); Siehe auch Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (nrw.de)	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Sämtliche Vermeidungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Durchführungsvertrag zu über-nehmen und der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Hinweis: AFB, zu Wirkungen des Vorhabens: Hier ist die Benennung der prinzipiell möglichen Wirkungen relevant, als Grundlage für die Relevanzprüfung. Die Benennung von Vermeidungsmaßnahmen etc. an dieser Stelle ist daher entbehrlich, da diese i.d.R. das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage De-chows Koppel" der Gemeinde Banzkow, Ortsteil Goldenstädt bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden: 1. Die privaten Grünflächen G1 und G2 sind in der Planzeichnung Teil A mit der Signatur zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. 2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) vollständig und abschließend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummern der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE der Ausgleichsmaßnahme sowie der kompensationsmindernden Maßnahme sind dabei eindeutig zu benennen. Entsprechend des Umweltberichtes bzw. der HzE sind in der Festsetzung III. 3. die folgenden Anerkennungsanforderungen zu ergänzen: - dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat, - Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September - dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:	Die entsprechenden Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag aufgenommen. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen des UWB und AFB werden im Durchführungsvertrag aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Signatur wurde angepasst. Die Angaben haben keinen bodenrechtlichen Bezug und sind daher unter Hinweise ohne Normcharakter in der Planzeichnung enthalten.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen oder stark gedüngten Flächen im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderen Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden - Vorgaben zur Unterhaltungspflege: - Mahd nicht vor dem 01. September mit Abfuhr des Mähgutes - Je nach Standort höchstens einmal jährlich aber min. alle 3 Jahre - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken 3. Vor Satzungsbeschluss ist bei der uNB ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan und eine Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle vorzulegen. 4. Vor Satzungsbeschluss ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen eine dingliche Sicherung, z. B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, vorzunehmen und bei der uNB ein Nachweis einzureichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen. 5. Vor Satzungsbeschluss ist bei der uNB der Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzureichen. 6. Die in Teil B unter Punkt III. 4. festgesetzte private Grünfläche G3 findet sich weder in der Planzeichnung Teil A noch im Umweltbericht wieder.	Mit Satzungsbeschluss wird der UNB ein Pflegeplan zur Abstimmung vorgelegt. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes erfolgt durch die Satzung des B-Plangebietes, zudem werden die Ausgleichsflächen im Durchführungsvertrag aufgenommen. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der B-Plansatzung gibt es nicht. Der Durchführungsvertrag wird der UNB übergeben. Er wird derzeit erarbeitet. Die Grünfläche G3 befindet sich am südlichen Rand des Plangebietes. Der Streifen ist nur 0,5 m breit und daher nicht anders darstellbar. Die Beschriftung wurde angepasst, um die Fläche zu verdeutlichen.
		Wasser- und Bodenschutz Auflagen Gewässerschutz: In den textlichen Festsetzungen ist folgende Formulierung aufzunehmen: Das auf den Solarpanelen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Ein ggf. bei Starkregen auftretendes oberirdisches Abfließen von	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die Auflagen wurden in der Planzeichnung unter Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke ist z.B. mittels Grabenmulden und Aufkantungen zu verhindern. In der Begründung zum B-Plan ist unter Punkt 5.5 „Erschließung“, Unterpunkt „Niederschlagswasser“ zu ergänzen: Für die breitflächige Versickerung stehen oberflächennah bis in mehrere Meter Tiefe Mittelsande an. Der Grundwasserspiegel befindet sich gemäß den digital vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) zur Verfügung gestellten Archivbohrungen ab ca. 8 m unter Gelände. Bei der Filtration durch die Sandschichten bis zum Grundwasserspiegel erfolgt eine mehr als ausreichende Reinigung des Niederschlagswassers. Zusätzliche technische Vorreinigungsanlagen sind für die Photovoltaikanlage aufgrund der sehr geringen Flächenverschmutzung nicht erforderlich. Ein ggf. bei Starkregen auftretender oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser ist gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unzulässig. Dementsprechend darf der natürliche oberirdische Abfluss zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks infolge der auf dem höher liegenden Grundstück errichteten baulichen Anlagen nicht verstärkt werden. Anlagen wassergefährdender Stoffe Sollten in den geplanten Trafostationen wassergefährdende Stoffe (z.B. Trafoöl) gelagert werden, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten bzw. einzuhalten. Grundwasser- und Bodenschutz Die Stellungnahme vom 17.11.2022 bleibt inhaltlich bestehen und wird wie folgt ergänzt: Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist, zu beachten. Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz,	Die Begründung wurde unter dem Punkt Erschließung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das betrifft die nachfolgenden Planungen. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 17.11.2022 ist bereits erfolgt und bleibt auch weiterhin gültig. Die Ergänzung wurde in der Begründung unter dem Punkt Erschließung aufgenommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		§§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	
		Immissionsschutz und Abfall Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt umfasst in der Gemarkung Goldenstädt Flur 5 teilweise das Flurstück 34. Mit dem Planvorhaben wird eine neue sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik“ ausgewiesen. 1. Die südwestlich von dem Geltungsbereich nächstgelegenen fremdgenutzte Wohnbebauungen (Ludwigsluster Str. 1, 2 und 3) befindet sich im Außenbereich. Der Schutzanspruch für Außenbereiche wird in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Ziffer 6.1 vom 26. August 1998 nicht berücksichtigt. Gemäß der TA Lärm nach Ziffer 6.6 sind Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Der Schutzanspruch des Außenbereiches ist anhand der umgebenen Landwirtschaft mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes gleichzusetzen. Gemäß der TA Lärm sind die nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 genannten Immissionsrichtwert (außerhalb von Gebäuden) von - tags (06.00 — 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 — 06.00 Uhr) - 45 dB (A) in einem Gebiet mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes maßgebend und dürfen nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 2. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere auf die angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn A 14 und der Landesstraße L 072 sowie auf schutzbedürftige Räume auszuschließen. 3. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert. 4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die Auflagen und Hinweise wurden in der Begründung unter dem Punkt Blendung um Immissionen und die neu aufgeführten Punkte gegenüber der frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten 5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden. 6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. 7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen. Allgemeine Hinweise: 1. Durch die Blendanalyse (PV-Kraftwerk Goldenstädt Freilandanlage — BAL-K102-22001-V10 vom 04. Januar 2022 durch das Ingenieurbüro JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der PV Anlage Dechows Koppel und den Wohngebäuden kein Konflikt entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist. Durch das Blendgutachten (PVA Goldenstädt — BGA-FFPVA-0206 vom 22. August 2023 durch das Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Herrn Röper, Achter de Schün 1, 25436 Moorrege und Herr Marco Wilke, Riesenweg 9, 21244 Buchholz in der Nordheide, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der PV Anlage Dechows Koppel und den Fahrzeugführern kein Konflikt entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter dem Punkt Blendung/Immissionen übernommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. 3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten). 4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten. 7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn A 14 und der Landesstraße L 072.	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Abfallwirtschaft - keine Bedenken	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit 19.04.2024	- aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen gegen den o. g. Plan keine Einwände.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 08.04.2024	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten - Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes wurde erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. - Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst nunmehr eine Gesamtgröße von 52,1 ha. Es sollen Ackerflächen des Feldblocks DEMVLI095DB20031 in Anspruch genommen werden. Die Bodenwertzahl wurde mit 19 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bundesautobahn A14 entfernt. Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG. Der derzeitige Flächenbewirtschafter ist nach den Darstellungen des B-Planes auch der Eigentümer dieser Flächen. - Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. - Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde am 04.01.2024 durch das Wirtschaftsministerium M-V zugestimmt. - Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. - Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens liegt vor. entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem B. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen zu Bodenveränderungen sind in der Begründung unter dem Punkt Erschließung enthalten. entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis LUP ist beteiligt worden.
24	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
25	Straßenbauamt Schwerin 02.04.2024	- Gegen den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. - a) Sowie die sogenannte Notzufahrt von der L 072 baulich geändert werden soll, sind entsprechende Detailunterlagen der Zufahrt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Landesstraße L 072 erfolgt ggf. nur eine Notzufahrt im Havariefall. Die Zufahrt wird baulich nicht verändert. Die Hauptzufahrt zur Anlage erfolgt über die Kreisstraße; siehe Begründung unter dem Punkt Erschließung.
26	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 06.05.2024	- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. - Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Wasser- und Bodenverband Untere Elde 22.03.2024	- nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich beim geplanten Vorhaben keine Betroffenheiten mit Gewässern II. Ordnung in unserem Verbandsgebiet ergeben.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Wasser- und Bodenverband Schweriner See / Obere Sude	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
30	WEMAG Schwerin 02.05.2024	- Im Plangebiet befinden sich ein 0,4 kV Kabel der WEMAG Netz GmbH. Dieses Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich bleiben. Es muss im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umverlegt werden. - Eine elektrotechnische Erschließung (netzanschluss@wemag-netz.de) bzw. eine Netzanlagenumlegung (nutzungsrechte@wemag-netz.de) im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH zu beantragen. Daher sollte dies mindestens 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Eine Erschließung ist kostenpflichtig. Bei der Netzanlagenumlegung können für Sie ebenfalls Kosten entstehen.	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Kabel wurde in der Planzeichnung und der Begründung ergänzt. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde eingeräumt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten. Aktuell beträgt die Lieferzeit von Trafostationen mindestens 12 Monate ab Beauftragung der Erschließung. Ohne die Fertigstellung der neu zu errichtenden Trafostation ist eine Versorgung des Erschließungsgebietes vorübergehend nur mit eingeschränkter Leistung, ggfs. nur für Baustromversorgung ausreichend, möglich.	Trafostationen sind im Sondergebiet zulässig (siehe dazu textliche Festsetzungen). Die genaue Lage kann erst in der nachgelagerten konkreten Planung festgelegt werden, wenn die entsprechenden Größen definiert werden.
31	WEMACOM Telekom-munikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH 17.04.2024	- Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens. - Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und —anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: - Leitungsauskunft I www.wemacom.de - Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich! Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen in den öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes.
32	Zweckverband Schweri-ner Umland 16.04.2024	- zum vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17 Photovoltaikanlage Dechows Koppel der Gemeinde Banzkow bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. - Hinweis: parallel des Verbindungsweges Goldenstädt — L072 befinden sich Leitungen des Zweckverbandes Schweriner Umland (AWDRL).	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn werden umfängliche Leitungsabfragen vorgenommen; auch im Hinblick auf den Trassenverlauf zum Einspeisepunkt.
33	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb 03.04.2024	- Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	HanseWerk AG 26.04.2024	- im angefragten Bereich verläuft eine Gasleitung in der Dimension DN400 ST. - Den genauen Verlauf der Leitung entnehmen Sie bitte den Leitungsplan. Die Leitung hat ein Schutzstreifen von 4m. Diesen Schutzstreifen ist stets freizuhalten und darf nicht überbaut werden. - Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung bei uns zu beantragen. - Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass unsere Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist im Plan dargestellt aufgrund einer Sondierung und Einmessung vor Ort. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist bereits eingeräumt; ebenso der Schutzstreifen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	Nachbargemeinden		
NG 1	Gemeinde Plate 22.04.2024	- die Gemeinde trägt keine Hinweise und Anregungen zum Entwurf des vBP 17 der Gemeinde Banzkow vor.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NG 2	Gemeinde Sukow	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
NG 3	Gemeinde Tramm	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
NG 4	Gemeinde Uelitz 03.05.2024	- Von Seiten der Gemeinde Uelitz werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Banzkow im Bereich des Ortsteiles Goldenstadt geäußert.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NG 5	Gemeinde Lübesse 03.05.2024	- Von Seiten der Gemeinde Lübesse werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Banzkow im Bereich des Ortsteiles Goldenstadt geäußert.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NG 6	Gemeinde Rastow 09.04.2024	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren wird aufrecht erhalten.	- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wildwechsel wird nicht unterbunden, er wird lediglich in andere Bahnen gelenkt. Der Waldabstandsstreifen bleibt frei von Zäunen, so dass hier Flächen für das Schalenwild zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung hat den Ausbau von erneuerbaren Energien- insbesondere auch der Photovoltaikanlagen- zur Energiewende favorisiert. Das Ackerland wird außerdem durch die befristete Nutzung nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Die Landschaftsästhetik tritt hinter die herausgehobene Bedeutung der erneuerbaren Energien zurück. Das hat die Bundesregierung mit der Änderung des EEG festgeschrieben.
NG 7	Stadt Neustadt-Glewe	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
	Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen abgegeben	- Entfällt